

IV. Die Ausmünzungen von 1620 bis 1623.

Nach den Münzrechnungen wurden in den Monaten April bis Juli 1620 vom Münzmeister Kizema für 30,021 Thaler an Schreckenbergern und Fürstengroschen und später noch einige Tausend Thaler in Mariengroschen und Dreieren geprägt. Der Münzfuß dieser Sorten ist in den Acten nicht angegeben, läßt sich jedoch aus verschiedenen Angaben mit ziemlicher Sicherheit dahin ermitteln:

	Die r. Mk. = Stück	Feingehalt L. Gr. $\frac{1}{1000}$			Die f. Mark ausgebracht Thlr.	Gewicht Gm.	Silber- inhalt Gm.	Werth in Mg
1) Schreckenberger ($\frac{1}{12}$ Thlr.)	74	10	16	680	$9\frac{1}{15}$	3,160	2,149	3,8 ⁶⁸
2) Fürstengroschen ($\frac{1}{56}$ Thlr.)	192	6	—	375	$9\frac{1}{7}$	1,218	0,456	0,8 ²⁰
3) Dreier ($\frac{1}{3}$ Mg.)	330	4	—	250	$12\frac{2}{9}$	0,701	0,175	0,3 ¹⁵

Die dem Münzmeister zum Umprägen gelieferten fremden Schillinge, Fürstengroschen und Matthier wurden die f. Mark mit 9 Thlr. in Rechnung gebracht. Bei einer seiner Rechnungen giebt derselbe an:

Summa der Einnahme (in verschieden-

artigen Münzsorten) = 7107 fl. 17 Mg.

Summa aller Ausgabe = 7956 " 17 " 6 Pf.

Die Kosten der Umprägung betrugen

demnach für $789\frac{2}{3}$ Mark fein . . = 849 " — Mg. 6 Pf.
also 1 Thlr. $2\frac{2}{3}$ Mg. (36 = 1 Thlr.) für jede f. Mark. Der Abgang wurde bei den Schreckenbergern mit $2\frac{3}{8}\%$, bei den Mariengroschen mit $3\frac{3}{8}\%$ und bei den Fürstengroschen mit $2\frac{1}{2}\%$ in Rechnung gebracht.

In Folge der am 24. August (Bartholomäi) 1620 erlassenen neuen Münzordnung, nach welcher 42 Mariengroschen und 63 Fürstengroschen auf einen Thaler (zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück) gezählt werden sollten, wurde statt der Schreckenberger eine neue Münzsorte eingeführt, von welcher 21 Stück auf den Thaler gingen. Der

im April 1621 zur Verbesserung und Ergänzung der Münzordnung erlassene Tarif unterscheidet nämlich: „Doppelschillinge“ zu 1 Mgl. 4 S (also $21 = 1$ Thaler) und „kleine Schillinge“ zu 2 Gosler, deren Tarifwerth einen Pfennig betrug. Ohne Zweifel sind die Doppelschillinge mit jener neuen Münzsorte identisch. Der Tarif giebt neben dem Nominal-Werthe auch den innern Werth jener Doppelschillinge an, nämlich: 24 Doppelschillinge sollen 1 Thaler (zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück) gelten und 7 Loth 9 Gr. fein sein. 100 Thaler davon sollen 11 $\mathcal{L}$ 17 Loth 0 Q. $3\frac{3}{4}$ Ort wiegen, woraus sich der Münzfuß ergibt: 1 r. Mark zu 7 Loth 9 Gr. ($\frac{468}{1000}$) fein = 104 Stück (= $10\frac{4}{7}$ Thlrn.). — 1 Stück Gew. = 2,248 Gm.; Silberinhalt = 1,054 Gm.; neuerer Werth = $1,8^{77}$ Mgl.

Das im Jahre 1620 geprägte Kupfergeld wurde nach dem Verhältnisse von 7 : 6 leichter als das von 1619 ausgemünzt. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß nach der Münzordnung von 1620 statt 36 Mariengroschen deren 42 einen Thaler (zu $4\frac{1}{2}$ Kopfstück) gelten sollten, und die dieser Münzordnung nachträglich hinzugefügte „Declaratio“ bestimmte, daß letztere Mariengroschen mit 6 Pfennigen, die früheren, welche bis dahin mit 6 Pfennigen bezahlt wurden, nunmehr mit 7 Pfennigen bezahlt werden sollten. Um diese Kupfermünze von der im Jahre 1619 geprägten, welche nicht außer Cours gesetzt wurde, unterscheiden zu können, erhielt dieselbe auf der Hauptseite um die Rose das Wort DITMAL, als Bezeichnung der Münzstätte Detmold, auf der Rückseite dagegen neben der Werthzahl die Jahrzahl 1620.

Diese Ausmünzungen sind aber wiederum in den Nachbarländern keineswegs für regelrecht gehalten, vielmehr wurde der Graf Simon wegen derselben nicht nur in mancherlei Handel verwickelt, wie z. B. mit der Stadt Corbach und dem Grafen von Waldeck (Waldeck. Ehrenrettung S. 164, vergl. Falkmann Beitr. zur Lipp. Geschichte II, 184), sondern es langte auch am 15. Febr. 1621 der Reichskammerbote mit einem auf die Denunciation des Reichs Fiscals gegen den Grafen Simon und dessen Münzmeister und Wardein gerichteten Mandate, datirt vom 10. September 1621, in Detmold

an. In dieser „Citatio ad videndum se incidisse in poenam privationis des Münzregals“ wurden die Verklagten aufgefordert, sich gegen die vom Fiscal angebrachte Denunciation zu vertheidigen. Dies mag die Lippische Regierung sehr beunruhigt haben, denn sie wandte sich sofort an verschiedene benachbarte Regierungen, welche in ähnlicher Lage waren, und namentlich an den Grafen von Ritberg, welcher aus gleichem Grunde vom Reichs-Fiscal verklagt worden war, und bat um Rath und Unterstützung. Bevor man indeß recht zum Beschlusse kommen konnte, was jetzt zu thun sei, reproducirte der Fiscal die Citation und kam am 1. April 1622 mit einer articulirten Klage ein, worin er das Reichsgesetzwidrige des hiesigen Münzwesens nachzuweisen suchte und beantragte, daß Graf Simon des Münzregals für verlustig erklärt und die mitverklagten Münzbeamten in die gesetzliche Strafe genommen würden. (Fallmann Beiträge II, S. 185.)

In dem Reichskammergerichts-Mandate war auf eine Abbildung der verbotwidrigen Münzen Bezug genommen, welche unter dem Titel: „Abdruck etlicher silberner Münzsorten, so hin und wieder eingeschleift und in Bezahlung für 6 und 3 Batzen ausgegeben werden, welche aber nach geschעהner Probe zc.“ demselben beigelegt war. Unter diesen Abbildungen finden wir auch 5 Lippische Doppelschillinge ($\frac{1}{2}$ Thaler v. J. 1620 und 21), deren Werth zu $4\frac{3}{4}$, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{4}$ Kreuzer und noch geringer angegeben ist. Da bei dieser Berechnung 1 Reichsthaler = 3 Gulden zu 60 Kreuzer gleich gesetzt wurde, so hätte der Werth dieser Stücke, deren 21 auf 1 Reichsthaler gingen, = 8 Kreuzer betragen müssen, wenn dieselben genau nach dem vorgeschriebenen Münzfuße ausgeprägt worden wären. — Die Angelegenheit scheint jedoch in Vergessenheit gerathen zu sein. Von einer gegen den Münzmeister eingeleiteten Untersuchung ist übrigens in den Münzacten nirgends die Rede; nur so viel geht aus denselben hervor, daß der Münzmeister entlassen wurde und ein anderer, Meister Melchior genannt, ohne Zweifel der früher erwähnte Münzmeister des Grafen von Isenburg, Melchior Ruttner, dessen Sohn Michael im Jahre 1636 Lippischer Münz-

meister war, die spätere Ausmünzung von 1622 und 1623 besorgte.⁶⁶⁾ Diese Ausmünzung umfaßte:

Nach dem Reichsfuße:

1280 Goldgulden zu $1\frac{1}{4}$ Thaler für 1600 Thaler,	
3754 Reichs-Speciethaler für . . . 3754	"
Albertiner oder Kopfstücke für . . . 381	" ⁶⁷⁾

Nach dem Lippischen Scheidemünzfuße:

Für 1000 Thaler gestempelte Mariengroschen und
" 1000 Thaler Kupfergeld.

Außer diesen 1000 Thalern gestempelter Mariengroschen waren nach den Münzrechnungen im Juni und Juli 1622 einige Tausend Thaler geprägt worden.

Über den Münzfuß liegen zwar keine bestimmte Angaben vor, doch scheint für die Ausmünzung der Mariengroschen der von 1602—1607, für das Kupfergeld aber der von 1619 vorgeschrieben gewesen zu sein.

Die Mariengroschen der Detmolder Sammlungen zeigen ein Durchschnittsgewicht von 1,30 Gm. und einen Feingehalt von 6 Lth. Es wogen also 180 Stück eine Mark, wonach die f. Mk. zu $13\frac{1}{3}$ Thlr. ausgebracht wurde. Diese Ausbringung scheint der Regierung zu hoch gewesen zu sein, denn es wurde kurz vor der Ausgabe derselben angeordnet, daß nicht, wie anfänglich beabsichtigt wurde, 36 dieser Mariengroschen einen Thaler gelten, sondern daß deren 42 auf einen Thaler in Umlauf gebracht werden sollten, wodurch die f. Mark $11\frac{3}{7}$ Thlr. werth wurde. Die Ausmünzung war also nun obigem Münzfuße entsprechend. Die 1000 Thaler wurden in Folge dieser Abänderung nur zu $857\frac{1}{7}$ Thlr. in Rechnung gebracht.

Nach dieser Ausmünzung wurde aber das Münzen bis zum Jahre 1636 gänzlich eingestellt und die Münzwerkstätte mit allen Geräthschaften verschlossen und versiegelt.

⁶⁶⁾ Vater und Sohn heißen mit Vornamen bald Melchior bald Michael.

⁶⁷⁾ Von den Goldgulden und Albertinern sind bis jetzt keine Exemplare bekannt.